



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/581**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/876**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchst. a erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 618 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 und 1 613 000 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2018.“

2. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a erhält § 16 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur erhalten die Gemeinden und Landkreise investive Zuweisungen in Höhe von 140 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2017 und 135 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2018.“

b) In Buchstabe b erhält § 16 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Den Zuweisungen nach Absatz 1 werden jährlich 10 Millionen Euro vorab entnommen. Die Mittel nach Satz 1 werden zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportfördergesetzes und in Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes über das für Sportstättenförderung zuständige und das für Brandschutz zuständige Ministerium als Zuwendungen ausgereicht. Die Fördermittel nach Satz 1 bis 3 unterliegen nicht den Vorgaben des § 26.“

(Ausgegeben am 01.02.2017)

Begründung

Die Überführung der Mittel in den kommunalen Finanzausgleich ist nach Auffassung der Antragstellerin nicht sachgemäß. Nach dem Krankenhausgesetz des Bundes ist es die Aufgabe des Landes, für die Investitionen in die Krankenhäuser zu sorgen.

Die Regelungen im Finanzausgleichsgesetz sind demzufolge zu ändern und die Mittel in den Einzelplan 05 (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration), Kapitel 05 13 (Gesundheit), Titel 891 65 (Zuschüsse an öffentliche Krankenhäuser) zurückzuführen (vgl. Seite 132).

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender